

vorschriftsmäßig kennzeichnet oder befeuert oder den Ausfall der Luftfahrt-Hindernisbefeuerng nicht unverzüglich der Deutschen Volkspolizei meldet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

16.

Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 50 S. 359)

— Auszug —

§7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nach § 2, § 4 und § 5 Absätze 1 und 2 obliegende Kennzeichnungspflicht verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der im Abs. 1 festgelegten Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

17.

Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten —

(N at urschutz Verordnung)

(GBl. II Nr. 46 S. 331)

— Auszug —

§23

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des §8 Abs. 2, §9 Abs. 2, §11 Abs. 2, §12 Abs. 2, §13 Abs. 2, §14 Ab-

sätze 2, 4, 5, 7 oder den Auflagen gemäß § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 200 M belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte, die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und in ihrem Verantwortungsbereich die ermächtigten Angehörigen der zentralen Brandschutzorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(3) Gegenstände, die zu Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden bzw. den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

18.

Dritte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden

und Verwertung von Siedlungsabfällen —

(GBl. II Nr. 46 S. 339)

— Auszug —

§16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen entsprechend § 8 Abs. 1 in den Ortsatzungen oder anderen Beschlüssen der Volksvertretungen der Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände näher bestimmten Anliegerpflichten für die Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Parks in unvertretbarem Maße verunreinigt und diese Ver-